

## A n t w o r t

des Ministeriums für Bildung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Daniel Köbler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)  
– Drucksache 17/13480 –

### Folgen des Rückzugs des Bistums Mainz aus der Schulträgerschaft mehrerer Schulen

Die Kleine Anfrage – Drucksache 17/13480 – vom 29. Oktober 2020 hat folgenden Wortlaut:

Im Rahmen der beschlossenen Neustrukturierung des Bildungs- und Tagungsbereichs trennt sich das Bistum Mainz u. a. von fünf katholischen Schulen in Trägerschaft des Bistums Mainz und verändert die Konzeption einer Schule. Nach eigenen Angaben verhandelt das Bistum Mainz aktuell die Übernahme der Trägerschaften mit der Landesregierung sowie den Kreisverwaltungen der betroffenen Kommunen.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:

1. Welche Folgen hat der Strukturwandel im Bildungsbereich des Bistums Mainz für die Schullandschaft in der Region?
2. Wie ist der aktuelle Sachstand der Verhandlungen zur Übernahme der Trägerschaft durch die Kommunen bzw. das Land?
3. Welche potenziellen Folgen hätte es für das Land bzw. die Kommunen, wenn sie die Trägerschaft der betroffenen Schulen übernehmen?
4. Welche Konsequenzen ergeben sich aus der Übernahme der Trägerschaft für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den betroffenen Standorten (Lehrkräfte, Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, sonstiges pädagogisches Personal, Hausmeister und Reinigungskräfte, Verwaltungsmitarbeiterinnen und Verwaltungsmitarbeiter)?
5. Was bedeutet die Übernahme der Trägerschaft für die Schülerinnen und Schüler konkret?
6. Mit welchen Änderungen müssen die betroffenen Eltern im Rahmen der Übernahme der Trägerschaft rechnen?
7. Welche Folgen hat die Umstrukturierung auf die Profile bzw. pädagogischen Konzepte der betroffenen Schulen?

Das **Ministerium für Bildung** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 17. November 2020 wie folgt beantwortet:

Vorbemerkung:

Die Beantwortung der Fragen basiert auf der Grundlage der der Landesregierung bislang bekannten Planungen des Bistums Mainz. Jüngst hat das Bistum in Presseberichten auch die Möglichkeit in den Raum gestellt, dass einige oder alle der in Rede stehenden Schulen auch in freier Trägerschaft verbleiben können (Allgemeine Zeitung Mainz, 5. November 2020). Würde eine solche Lösung seitens des Bistums ergriffen, wären die nachfolgenden Ausführungen zum großen Teil gegenstandslos. Die Entscheidung über diese Frage liegt ausschließlich beim Bistum Mainz.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Die Ankündigung des Bistums Mainz, die Trägerschaft mehrerer Schulen abzugeben, ist als Mitteilung gemäß § 12 Abs. 1 des Privatschulgesetzes zu verstehen, diese Schulen als Schulen in freier Trägerschaft aufzulösen. In diesem Falle hat die Schulbehörde zu prüfen, ob vor dem Hintergrund bereits bestehender schulischer Angebote ein schulisches Bedürfnis für den Fortbestand der jeweiligen Schule besteht, und welche kommunale Gebietskörperschaft als Träger infrage kommt. Die in privater Trägerschaft aufgelöste Schule muss dann als öffentliche Schule neu errichtet werden.

Die derzeit mehr als 300 Schülerinnen und Schüler an der Martinus-Grundschule Mainz-Gonsenheim und an der Grundschule der Grund- und Realschule plus Martinus Mainz wohnen überwiegend im gesamten Stadtgebiet von Mainz, zu einem geringen Anteil auch im Landkreis Mainz-Bingen und in Hessen. Unter Berücksichtigung der jeweiligen Wohnorte muss geprüft werden, ob und an welchen Standorten ggf. bestehende öffentliche Grundschulen erweitert oder neue öffentliche Grundschulen errichtet werden müssen.

Die im Zuge der Aufhebung der Primarstufe der Grund- und Realschule plus Martinus Mainz beabsichtigte Erweiterung der Realschule plus in die Dreizügigkeit wird voraussichtlich entsprechend geringere Anmeldungen an öffentlichen Realschulen plus in der Stadt Mainz zur Folge haben.

Welche Auswirkungen die Abgabe der Trägerschaft für das Ketteler-Kolleg und die Hildegardisschule in Bingen haben wird, ist noch nicht abzusehen, da noch nicht abschließend entschieden ist, in welcher Trägerschaft und mit welchem Profil die Schulen fortgeführt werden.

Zu Frage 2:

Die Verhandlungen zwischen dem Bistum Mainz einerseits und den betroffenen Gebietskörperschaften andererseits zu den in Rede stehenden Martinusschulen in Mainz und der Hildegardisschule Bingen finden ohne Beteiligung des Landes statt. Vor diesem Hintergrund liegen der Landesregierung – jenseits der Tatsache, dass verhandelt wird – derzeit keine Informationen über den Sachstand der Gespräche vor.

In Bezug auf das Ketteler-Kolleg, dessen Aufgabe das Bistum ebenfalls beabsichtigt, haben am 6. November 2020 unmittelbare Gespräche zwischen dem Bistum und dem Ministerium für Bildung begonnen. Die Gesprächspartner haben über den Sachstand der Gespräche Vertraulichkeit vereinbart.

Zu Frage 3:

Die Trägerschaft einer öffentlichen Schule richtet sich nach den §§ 74 ff. des Schulgesetzes. Hierbei bestimmt § 74 in Abs. 1, dass das Land für die Schulen die Lehrkräfte, die pädagogischen und technischen Fachkräfte und für die Ganztagschulen in Angebotsform und in verpflichtender Form auch das sonstige pädagogische Personal bereitstellt; es trägt die hiermit verbundenen Kosten. Gemäß Abs. 2 der Vorschrift stellt der kommunale Schulträger (§§ 76, 77) das Verwaltungs- und Hilfspersonal für die Schulen, die an Ganztagschulen in offener Form außerunterrichtlich eingesetzten Betreuungskräfte sowie den Sachbedarf der Schule bereit und trägt die hiermit verbundenen Kosten. Abweichend hiervon trägt gemäß § 83 Abs. 1 Ziffer 1 des Schulgesetzes bei Kollegs das Land sowohl die Personal- als auch die Sachkosten.

Zu Frage 4:

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Schulen sind – soweit sie nicht staatlich zugewiesene Lehrkräfte gemäß § 25 Privatschulgesetz sind – Beschäftigte, Beamtinnen und Beamte des Bistums Mainz. Diese Kräfte, auch das pädagogische Personal, sind sehr unterschiedlich qualifiziert. Sofern die Schulen in kommunale bzw. im Falle des Ketteler-Kollegs in Landsträgerschaft übergehen, wird vorrangig geprüft werden, wie viel Personal für den Betrieb der jeweils konkreten Schule nach staatlichen Grundsätzen (namentlich unter Berücksichtigung der Zahl der zu bildenden Klassen) erforderlich ist. Eine gewissermaßen automatische Übernahme des derzeit beim Privatschulträger beschäftigten Personals ist wegen der strengen Regelungen über den Zugang zum öffentlichen Dienst nicht möglich; insbesondere wird es erforderlich sein, dass sich alle hieran interessierten Personen in den Landesdienst bewerben. Beim nicht-pädagogischen Personal (z. B. Hausmeister, Sekretariatskräfte) kommt eine Übernahme in den Dienst des jeweiligen kommunalen Trägers in Betracht. Im Falle des Übergangs der Schulen in öffentliche Trägerschaft wird das Land darum bemüht sein, allen hierfür geeigneten Personen eine Perspektive anbieten zu können; dies ist schon deswegen wichtig, weil das Land nach Übergang in öffentliche Trägerschaft die Verantwortung für die Personalisierung der Schulen trägt.

Zu Frage 5:

Aus rechtlichen Gründen erlischt durch die Auflösung der Schule in privater Trägerschaft das Schulverhältnis der Schülerinnen und Schüler zum bisherigen Träger. Schülerinnen und Schüler müssten sich dann an den neu geschaffenen Schulen in öffentlicher Trägerschaft erneut anmelden.

Zu Frage 6:

Durch das Ende des Schulverhältnisses gegenüber dem bisherigen Schulträger enden grundsätzlich auch die mit dem Bistum geschlossenen vertraglichen Vereinbarungen; das Nähere richtet sich nach dem Inhalt dieser Vereinbarungen, der dem Land nicht bekannt ist. Die weiteren Rechte und Pflichten der Eltern bestimmen sich mit der Aufnahme der Schülerinnen und Schüler in eine Schule in öffentlicher Trägerschaft nach den Regelungen des Schulgesetzes.

Zu Frage 7:

Das Profil der betroffenen Schulen als konfessionell gebundene Schulen kann bei einer Schule in öffentlicher Trägerschaft nicht übernommen werden. Würde die Hildegardisschule als öffentliche Schule errichtet, so müsste sie allen Schülerinnen und Schülern offenstehen, so dass auch kein monoedukatives Profil möglich wäre.

Das „Familienklassen“-Konzept der Grundschule der Grund- und Realschule plus Martinus Mainz, das sich durch eine klassenstufenübergreifende Klassenbildung auszeichnet, wäre nach den geltenden Regelungen zur Klassenbildung mit Genehmigung der Schulbehörde auch an einer öffentlichen Grundschule möglich.

Dr. Stefanie Hubig  
Staatsministerin